

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

8. Sitzung (03.03.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

dann aufkünden, wenn der Schuldner mit drei Annuitäten im Rückstand ist. Sie hat für ihre, einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehenablösungskapitalien ein keiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.“

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag, so wie Hofrath Mayer mit einer Abänderung jedoch durch folgenden Satz:

„und dieselbe hat für ihre einem liquiden Ansprüche gleich zu achtende Forderung ein Vorzugsrecht, welches jedoch binnen 2 oder 3 Monaten in das Grund- und Pfandbuch einzutragen ist.“

Dieser Zusatz wird nicht unterstützt.

Dagegen wird der Antrag des Staatsraths von Stengel zum Beschlusse der hohen Kammer erhoben.

Im Uebrigen wird der §. 90 a. mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

§. 90 b.

wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert und ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 2.

§. 178.

Da ein Antrag des Legationsraths von Türckheim auf Herabsetzung des Maximums keine Unterstützung findet, so wird dieser Art. 2 §. 178 dem Vorschlage der Commission gemäß unverändert angenommen.

Art. 3.

Staatsrath von Rüd t schlägt vor, zu setzen:

„Auf Standes- und Grundherren, so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet ic.“

Legationsrath von Türckheim unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird hierauf genehmigt und im übrigen der Artikel 3 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, wobei sich Einstimmigkeit für dasselbe ergab.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Diez.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht, betreffend:

- 1) den mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Gewerbe, Beilage Nr. 79;

- 2) den nach der Regierungsvorlage unverändert angenommenen Gesetzesentwurf über die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften,

Beilage Nr. 80;

- 3) den in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzes-

entwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen,

Beilage Nr. 81;

- 4) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abtheilung I., V., VII. Titel I., IV., V., VI., VII., VIII., XVI. und XVIII.,

Beilage Nr. 82;

- 5) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. VI. Zollverwaltung, Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kas- senverwaltung,

Beilage Nr. 83.

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an eine Vorberathung, unter 3 an die betreffende Commission, und unter 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat übergibt hierauf eine Eingabe des Freiherrn Jg. Heinrich von Wessenberg zu Konstanz im Namen des dortigen Bezirksvereins für die Anstalten zur Rettung verwaarloster Kinder, die Bitte um einen erhöhten dem Bedürfnis entsprechenden jährlichen Staatsbeitrag für diese Anstalten betreffend,

Beilage Nr. 84 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird die Wahl folgender Commissionen in der letzten Vorberathung angezeigt:

- 1) Für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Con- scriptionsgesetzes in Bezug auf das Einstandswesen betreffend:

Se. Gr. Hoh. Prinz Wilhelm von Baden,
Oberst Ludwig,

Generalmajor Hilpert;

- 2) für den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend:

Hofdomänenintendant von Kettner,

Staatsrath von Rüd t,

Freiherr von Rüd t.

Es werden hierauf nachstehende Commissionsberichte übergeben, welche mit Umgehung der Vorlesung zu dem Drucke befördert werden sollen:

- 1) von Seiner Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden über den Gesetzesentwurf, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehr- lichen Aufenthalt im Lande betreffend,

Beilage Nr. 85;

- 2) von Fabrikhaber Lauer über

a. die provisorischen, den Zollvereinstarif betreffenden Gesetze vom 3. November vorigen Jahrs, vom 29. Dezember vorigen Jahrs, und

b. den Eingangszoll von Syrup vom 29. Dezember vorigen Jahrs betreffend,

Beilage Nr. 86;

- 3) von Hofrath Zöpf l über die Motion des Hofrath Mayer, die Verbesserung der Grund- und Unter- pfandsbücher betreffend,

Beilage Nr. 87.

Oberforstrath von Gemmingen bittet als Vorstand der Budgetcommission um Ermächtigung, die gefertigten Berichte derselben jeweils ohne besondere Anzeige dem Drucke übergeben zu dürfen, was von der Kammer still- schweigend genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisun- gen der Badanstalten für die Jahre 1850 und 1851.

Ministerialrath Dieß erklärt auf eine Bemerkung des Freiherrn von Göler, daß die betreffende Mehrausgabe nicht aus der Staatskasse, sondern aus den bei der Amorti- sationskasse deponirten Reservefonds der Badanstalten erhoben worden sei.

Hierauf wird der Vorschlag der Commission, die Aner- kennung dieser Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1850 und 1851 auszusprechen, einstimmig angenommen.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.